

**Haushaltsbegleitgesetz 2011 - HBegIG 2011**i.d. Fassung des Bundesrates vom **5.11.2010** BRDRs 680-10 (Entwurf vom **27.9.2010** BTDRs 17-3030)

Darin unter anderem

**Artikel 14: Änderung des Elterngeldgesetzes****Artikel 15: Änderung des SGB II – Grundsicherung für Arbeitssuchende**(Wegfall § 24 – Befristeter Zuschlag nach ALG I - Bezug)**Artikel 19: Änderung des SGB VI – Gesetzliche Rentenversicherung****Artikel 22: Änderung des Wohngeldgesetzes (Wegfall § 12 Abs. 6 – Heizkostenpauschale)**

	<b><u>HBegIG Artikel 14: Änderung Elterngeldgesetz</u></b>
<b>§ 1</b>	<p><b>Berechtigte</b></p> <p>Dem § 1 wird folgender Absatz 8 angefügt  Ein Anspruch entfällt, wenn die berechtigte Person im letzten abgeschlossenen Veranlagungszeitraum ein zu versteuerndes Einkommen nach § 2 Absatz 5 des Einkommensteuergesetzes in Höhe von mehr als 250 000 Euro erzielt hat. Ist auch eine andere Person nach den Absätzen 1, 3 oder 4 berechtigt, entfällt abweichend von Satz 1 der Anspruch, wenn die Summe des zu versteuernden Einkommens beider berechtigter Personen <u>mehr als 500 000 Euro</u> beträgt.</p>
<b>§ 2</b>	<p><b>Höhe des Elterngeldes</b></p> <p>1. § 2 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) In Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „positiven“ die Wörter „im Inland zu versteuernden“ eingefügt und die Wörter „im Sinne von“ durch das Wort „nach“ ersetzt.</p> <p>b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:  <u>In den Fällen, in denen das durchschnittlich erzielte monatliche Einkommen aus Erwerbstätigkeit vor der Geburt höher als 1 200 Euro war, sinkt der Prozentsatz von 67 Prozent um 0,1 Prozentpunkte für je 2 Euro, um die das maßgebliche Einkommen den Betrag von 1 200 Euro überschreitet, auf bis zu 65 Prozent.</u></p> <p>c) Absatz 7 wird wie folgt geändert:</p> <p>aa) In Satz 1 werden die Wörter „dieses Einkommen“ durch die Wörter „die Einnahmen aus nichtselbstständiger Arbeit“ ersetzt.</p> <p>bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:  Im Lohnsteuerabzugsverfahren als sonstige Bezüge behandelte oder pauschal besteuerte Einnahmen werden nicht berücksichtigt.</p>
<b>§ 8</b>	<p><b>Auskunftspflicht, Nebenbestimmungen</b></p> <p>Absatz 2 wird folgender Satz 2 angefügt:  In den Fällen, in denen zum Zeitpunkt der Antragstellung der Steuerbescheid der berechtigten Person oder einer anderen nach § 1 Absatz 1, 3 oder 4 anspruchsberechtigten Person für den letzten abgeschlossenen Veranlagungszeitraum nicht vorliegt und nach den Angaben im Antrag die Beträge nach § 1 Absatz 8 voraussichtlich nicht überschritten werden, wird Elterngeld unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall gezahlt, dass entgegen den Angaben im Antrag die Beträge nach § 1 Absatz 8 überschritten werden.</p>

	<p>Dem Absatz 3 wird folgender Satz 2 angefügt:  Das Gleiche gilt in Fällen, in denen zum Zeitpunkt der Antragstellung der Steuerbescheid der berechtigten Person oder einer anderen nach § 1 Absatz 1, 3 oder 4 anspruchsberechtigten Person für den letzten abgeschlossenen Veranlagungszeitraum nicht vorliegt und in denen noch nicht angegeben werden kann, ob die Beträge nach § 1 Absatz 8 überschritten werden.</p>
<p><b>§ 10</b></p>	<p><b>Verhältnis zu anderen Sozialleistungen</b></p> <p>(1) Das Elterngeld und vergleichbare Leistungen der Länder sowie die nach § 3 auf das Elterngeld angerechneten Leistungen bleiben bei Sozialleistungen, deren Zahlung von anderen Einkommen abhängig ist, bis zu einer Höhe von insgesamt <u>300 Euro im Monat</u> als Einkommen <u>unberücksichtigt</u>.</p> <p>(2) ...</p> <p>2. Dem § 10 wird folgender Absatz 5 angefügt:  (5) Die Absätze 1 bis 4 <u>gelten nicht</u> bei Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch, dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch und § 6a des Bundeskindergeldgesetzes.  <u>Bei den in Satz 1 bezeichneten Leistungen bleibt das Elterngeld in Höhe des nach § 2 Absatz 1 berücksichtigten durchschnittlich erzielten Einkommens aus Erwerbstätigkeit vor der Geburt bis zu 300 Euro im Monat als Einkommen unberücksichtigt. In den Fällen des § 6 Satz 2 verringern sich die Beträge nach Satz 2 um die Hälfte.</u></p>

	<b><u>HBeglG 2011 Artikel 19: Änderung SGB VI</u></b>
<b>§ 3 SGB VI</b>	<p><b>Sonstige Versicherte</b></p> <p>Versicherungspflichtig sind Personen in der Zeit,</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. für die ihnen Kindererziehungszeiten anzurechnen sind (§ 56),</li> <li>2. (...)</li> <li>3. für die sie von einem Leistungsträger Krankengeld, Verletztengeld, Versorgungskrankengeld, Übergangsgeld oder Arbeitslosengeld beziehen, wenn sie im letzten Jahr vor Beginn der Leistung zuletzt versicherungspflichtig waren;</li> </ol> <p><u>der Zeitraum von einem Jahr verlängert sich um Anrechnungszeiten wegen des Bezugs von Arbeitslosengeld II.</u></p> <p>Nr. 3a „für die sie von den jeweils zuständigen Trägern nach dem Zweiten Buch Arbeitslosengeld II beziehen; dies gilt nicht (...)“ wird aufgehoben</p>
<b>§ 6 SGB VI</b>	<p><b>Befreiung von der Versicherungspflicht</b></p> <p>§ 6 Absatz 1b [= Befreiung für selbständige ALG II-Bezieher] wird aufgehoben</p>
<b>§ 11 Abs. 2 SGB VI</b>	<p><b>Versicherungsrechtliche Voraussetzungen</b></p> <p>Dem § 11 Absatz 2</p> <p>Für die Leistungen zur <u>medizinischen Rehabilitation</u> haben Versicherte die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen auch erfüllt, die</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. in den letzten zwei Jahren vor der Antragstellung sechs Kalendermonate mit Pflichtbeiträgen für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit haben,</li> <li>2. (...)</li> </ol> <p>wird folgender Satz angefügt:</p> <p><u>Der Zeitraum von zwei Jahren nach Nummer 1 verlängert sich um Anrechnungszeiten wegen des Bezugs von Arbeitslosengeld II</u></p>
<b>§ 43 SGB VI</b>  [nur nachrichtlich zitiert – soll nicht geändert werden]	<p><b>Rente wegen Erwerbsminderung</b></p> <p>Versicherte haben bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze Anspruch auf Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung, wenn sie</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. teilweise erwerbsgemindert sind,</li> <li>2. <u>in den letzten fünf Jahren vor Eintritt der Erwerbsminderung drei Jahre Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit haben und</u></li> <li>3. vor Eintritt der Erwerbsminderung die allgemeine <u>Wartezeit</u> erfüllt haben.</li> </ol> <p>(...).</p> <p>(2) Versicherte haben bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze Anspruch auf Rente wegen voller Erwerbsminderung, wenn sie</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. voll erwerbsgemindert sind,</li> <li>2. in den letzten fünf Jahren vor Eintritt der Erwerbsminderung drei Jahre Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit haben und</li> <li>3. vor Eintritt der Erwerbsminderung die allgemeine Wartezeit erfüllt haben.</li> </ol> <p>(...)</p>
<b>§ 50 SGB VI</b>  [nur nachrichtlich zitiert – soll nicht geändert werden]	<p><b>§ 50 Wartezeiten</b></p> <p>(1) Die Erfüllung der allgemeinen Wartezeit von <u>fünf Jahren</u> ist Voraussetzung für einen Anspruch auf</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Regelaltersrente,</li> <li>2. Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und</li> <li>3. Rente wegen Todes.</li> </ol>

	(...)
<b>§ 58 SGB VI</b>  [§ 23 SGB II = bisher Erstausstattungen + Klassenfahrten]	<p><b>Anrechnungszeiten</b></p> <p>Anrechnungszeiten sind Zeiten, in denen Versicherte</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. wegen Krankheit arbeitsunfähig gewesen sind oder Leistungen zur medizinischen Rehabilitation oder zur Teilhabe am Arbeitsleben erhalten haben,</li> <li>2. (...)</li> <li>6. <u>nach dem 31. Dezember 2010 Arbeitslosengeld II bezogen haben</u>; dies <u>gilt nicht</u> für Empfänger der Leistung, <ol style="list-style-type: none"> <li>a) die Arbeitslosengeld II nur darlehens- weise oder</li> <li>b) nur Leistungen nach <u>§ 23 Absatz 3 Satz 1</u> des Zweiten Buches bezogen haben oder</li> <li>c) die auf Grund von § 2 Absatz 1a des Bundesausbildungsförderungsgesetzes keinen Anspruch auf Ausbildungsförderung gehabt haben oder</li> <li>d) deren Bedarf sich nach § 12 Absatz 1 Nummer 1 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes oder nach § 66 Absatz 1 Satz 1 des Dritten Buches bemessen hat oder</li> <li>e) die versicherungspflichtig beschäftigt oder versicherungspflichtig selbständig tätig sind oder eine Leistung beziehen, wegen der sie nach § 3 Satz 1 Nummer 3 versicherungspflichtig gewesen sind.</li> </ol> </li> </ol> <p>Folgender Satz wird angefügt: Nach <u>Vollendung des 25. Lebensjahres schließen Anrechnungszeiten wegen des Bezugs von Arbeitslosengeld II Anrechnungszeiten wegen Arbeitslosigkeit aus.</u></p>

Quellen:**Haushaltsbegleitgesetz BRDRs 680-10, 7.11.2010**

[http://www.bundesrat.de/cln\\_152/nn\\_1759312/SharedDocs/Drucksachen/2010/0601-700/680-10.templateld=raw\\_property=publicationFile.pdf/680-10.pdf](http://www.bundesrat.de/cln_152/nn_1759312/SharedDocs/Drucksachen/2010/0601-700/680-10.templateld=raw_property=publicationFile.pdf/680-10.pdf)

Arbeitnehmerkammer Bremen,

**Haushaltsbegleitgesetz-Entwurf 2011 (HBegIG 2011)** Stand 27.9.2010

[http://www.ak-sozialpolitik.de/doku/04\\_gesetze/gesetzgebung/2010/2010\\_09\\_27\\_HBegIG2011.htm](http://www.ak-sozialpolitik.de/doku/04_gesetze/gesetzgebung/2010/2010_09_27_HBegIG2011.htm)

**Empfehlung des Haushaltsausschusses zum HBegI 2011** vom 26.10.2010

<http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/17/034/1703406.pdf>

**Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch**, Stand 26.10.2010

[http://www.ak-sozialpolitik.de/doku/04\\_gesetze/gesetzgebung/2010/2010\\_10\\_21\\_RBEG.htm](http://www.ak-sozialpolitik.de/doku/04_gesetze/gesetzgebung/2010/2010_10_21_RBEG.htm)

Erwerbslosenforum Deutschland,

**Synopse** Referentenentwurf - bisheriges SGB II/XII, Stand 20.9.2010

<http://www.elo-forum.org/alg-ii/62021-referentenentwurf-sgb-ii-01-01-2011-a.html>

U. Gieselmann  
Widerspruch e.V. – Sozialberatung  
Rolandstr. 16, 33615 Bielefeld  
<http://www.widerspruch-sozialberatung.de/>

November 2010